

gesprochen haben. Der Herr Referent wünscht nur noch zum Schluß das Wort zu nehmen.

Referent v. Friesen: Es ist von mehreren Rednern theils gegen den Gesetzentwurf überhaupt, theils bloß gegen den Punct gesprochen worden, welcher die Bestätigung betrifft. Es ist namentlich angeführt worden, die Staatsregierung müsse sich nicht in Gewerbe und Handel einmischen, ja hierin nicht einmal gesetzgebend einschreiten. Man hat jedoch hinzu gefügt, es dürfe wenigstens nicht mehr geschehen, als nothwendig sei. Wenn nun also wenigstens in diesem Falle das Befugniß der Regierung anerkannt wird, so entsteht die Frage: wann ist es nothwendig oder zulässig, daß die Staatsregierung durch die Gesetzgebung in Gewerbsachen einschreite? Es leugnet Niemand, daß über Handelsgesellschaften, Handlungsbücher und Fallissements gesetzliche Bestimmungen nothwendig sind. Es ist eben so gewiß, daß der Handel eine eigene Handelsgerichtsordnung braucht, weil er die Weitläufigkeiten und Beschränkungen des gewöhnlichen bürgerlichen Prozesses nicht verträgt, — warum sollte nicht auch bei den Actiengesellschaften ein eigenes Gesetz nothwendig sein? Es ist schon von einem geehrten Redner bemerkt worden, daß über die solidarische Verbindlichkeit der Actionaire nothwendigerweise eine Bestimmung getroffen werden müsse, obschon dies ein Punct ist, der fast gar nicht zweifelhaft ist, und obgleich sich, wie die Motiven sagen, die öffentliche Meinung schon längst dafür entschieden hat, daß Actionaire nicht solidarisch verbunden sind. Man hat ferner von Beschränkungen im Gesetz gesprochen. Ich habe das Gesetz genau durchgegangen und nach Beschränkungen gesucht, aber nicht eine einzige gefunden, sondern im Gegentheil große Begünstigungen. Das Einzige, was man für eine Beschränkung halten könnte, ist, daß die Bestätigung in der 1. und 2. Paragraphe verlangt wird; allein gerade dieser Punct ist meines Dafürhaltens keine Beschränkung, sondern scheint eine hauptsächlichliche Begünstigung zu sein, weil dadurch die Gesellschaft an Kredit und an öffentlichem Vertrauen gewinnt. Auch die offenen Handelsgesellschaften müssen der Behörde angezeigt werden, sie müssen ihre Firma angeben, damit dieselbe auf der Börse oder sonst öffentlich bekannt gemacht werde. Wenn in einem solchen Handelsgesellschafts-Vertrage offenbar unrechtliche Bestimmungen enthalten wären, so würde die Behörde ebenfalls das Recht haben, der Gesellschaft die Genehmigung zu versagen. Von den Actiengesellschaften wird etwas Mehreres ebenfalls nicht verlangt. Durch die Bestätigung und Bekanntmachung der Actienpläne nimmt der Plan gewissermaßen den Charakter eines Gesetzes an; wird derselbe öffentlich bekannt, so weiß ein Jeder, daß der Plan existirt, und worauf sein Zweck gerichtet ist. Die Actienunternehmungen haben viele Aehnlichkeit mit einer öffentlichen Anleihe; auch hier bringen Viele ihr Geld zusammen und vertrauen dem Staate Millionen an. Es muß daher ein Staatsschulden-Tilgungsplan festgestellt werden, welcher als öffentliches Gesetz gelten und heilig gehalten werden muß. Warum soll nun der Plan eines Actienvereines nicht auch die Sanction der Staatsregierung erhalten? Man

hat ferner angeführt, in England würden Actienpläne nicht bestätigt; ich gebe das zu, ohne mich dadurch bestimmen zu lassen, die Bestätigung bei uns für überflüssig zu halten; ich wünschte, daß die Verhältnisse in Sachsen so wären, wie in England; allein dies ist nicht der Fall. In England unterläßt man übrigens die Bestätigung nicht deswegen, weil es rechtlicher Grundsatz ist, sondern weil es unmöglich wäre, alle Actienvereine zu kennen und zu bestätigen. Denn wenn die Staatsregierung in einem so großen Lande sich um alle Unternehmungen bekümmern wollte, welche dort vorkommen, so würde dies unmöglich sein. Wenn also dort die Bestätigung nicht verlangt wird, so liegt dies mehr in faktischen, als in rechtlichen Verhältnissen. Sollten mit der Zeit in Deutschland und Sachsen die Unternehmungen auf Actien so bekannt und gewöhnlich werden, wie es in England der Fall ist, so würde es dann vielleicht keiner gesetzlichen Bestimmung mehr bedürfen. Dies würde sich von selbst finden. Uebrigens ist auch in Hinsicht der Geldverhältnisse eine große Verschiedenheit zwischen Sachsen und England; dort ist es einerlei, ob bei einer Unternehmung zehn Millionen verloren gehen; wenn aber in Sachsen vielleicht durch Actienunternehmungen eine gleiche Summe in die Luft ginge, so würde das dem Lande sehr nachtheilig sein und ihm in der öffentlichen Meinung in Deutschland und in seinem Kredit großen Schaden thun. Wenn die Regierung sich einmal die Bestätigung vorbehält, so ist es auch ganz natürlich, daß sie den Plan vorher prüfen muß und auch das Recht hat, ihre Genehmigung zu versagen. Würde man z. B. verlangen, daß die Regierung den Plan zu einem Eisenbahn-Actienvereine genehmigen sollte, wozu nicht einmal ein Kostenanschlag gemacht wäre, oder nicht einmal die Terrainverhältnisse geprüft worden wären, die der Ausführung vielleicht entgegenstehen? Mir scheint das Verhältniß so natürlich zu sein, daß die Regierung sich die Bestätigung und nach Befinden auch das Abschlagen vorbehalte, daß ich glaube, die öffentliche Meinung wird sich unbedingt dafür erklären. Ich glaube aber nicht, daß es jetzt an der Zeit sei, für das Deputations-Gutachten etwas Mehreres zu sagen, da der Bestätigungspunct wohl mehr zur §. 1., als zur allgemeinen Berathung zu gehören scheint.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Es ist geäußert worden, daß der Gesetzentwurf nicht nothwendig sei. Andere ehrenwerthe Redner haben den Gehalt dieser Einwendung bereits mit so überzeugenden und schlagenden Gründen bekämpft, daß ich nicht nothwendig halte, im Allgemeinen Etwas noch darüber zu sagen. Ich füge nur noch einen Grund hinzu, den ich noch nicht anführen gehört habe, nämlich den: eine Vereinigung mehrerer Personen zu gewerblichen Unternehmungen kann nach unsern Rechten nur in 2 Formen bestehen, einmal in der einer Gesellschaft oder zweitens in Form einer moralischen Person. In dem ersten Falle, wenn sie als Rechts-subjekt in Anspruch genommen werden soll, oder selbst Jemanden verklagen will, würden die einzelnen Mitglieder derselben als Genossen, Consorten, mithin als Individuen auftreten müssen, anders würde es vor dem Richterstuhle nicht zulässig sein.